

Begründung

Grundsätzliche Regelungen	
Rechtliche Regelungen Kriterien der Anerkennung	Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden. Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.
Beschreibung des Antragstellers	
Beschreibung des Vereins	Musicus e.V. hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts. Der Verein hat seinen Sitz in der Mülheimer Str. 18, 33647 Bielefeld (ehemals Bocker Grundschule, jetzt Montessori Grundschule). Zuvor war der Verein seit Jahren in der Germanenstr. 15a ebenfalls in Brackwede ansässig. Aufgrund nutzungsbedingter und baulicher Veränderungen musste er diesen Standort verlassen. Die Stadt Bielefeld hat dem Verein als langjähriger Mieter den Umzug an den jetzigen Standort vermittelt. Um diesen Standort und damit auch die Durchführung der Angebote vor Ort zu sichern und zu stärken, wird es dem Verein ermöglicht, von der Stadt Bielefeld (ISB) eine Grundstücksfläche direkt neben dem Gebäude Mülheimer Str. 18 zu erwerben, um dort ein eigenes Gebäude zu errichten. Zur Finanzierung wurden Anträge bei Aktion Mensch und anderen Institutionen gestellt. Die Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Sie sollen durch den Neubau weiter ausgebaut werden. Der Verein wurde 1990 gegründet und hat derzeit 22 Mitglieder. Er engagiert sich seitdem besonders für die musikalische und

	künstlerische Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen, auch im Rahmen inklusiver Projekte. Rechtlich vertreten wird der Verein lt. Antrag durch den Vorstand bestehend aus • Jürgen Wiese, *07.09.1965, • Berta Margarete Huld, *27.11.1934, • Christian Höcker, *20.02.1955
Satzung und Vereinsregister	Die vorliegende aktuelle Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld erfolgte unter Registerblatt Nr. 2646 (zuletzt geändert am 22.05.2019).
Ziel und Zweck des Vereins	Ziel und Zweck des Vereins sind hauptsächlich die musische und künstlerische Förderung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen, um ihnen die Teilhabe am öffentlichen Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Wie in der Satzung beschrieben soll dies insbesondere erreicht werden durch: • Musikalische Frühförderung • Instrumentalspiel • Stimmbildung und Singen • Tanz und Bewegung • Zusammenspiel in Ensemble und Band • Musiktherapeutische und -pädagogische Förderung • Künstlerische und kunstpädagogische Förderung • Inklusive Projekte
Zielgruppe	Die Angebote des Vereins richten sich insbesondere an behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche aus Bielefeld und Umgebung. Aber auch nicht behinderte junge Menschen und Erwachsene werden durch die Angebote angesprochen. Inklusives Handeln voran zu bringen, ist ebenfalls ein wesentliches Anliegen des Vereins.
Finanzierung	Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gelder von Stiftungen, Firmen, wohltätige Organisationen, Teilnahmebeiträge und Eigenmittel.
Zusammenarbeit	Musicus e. V. ist Mitglied im Paritätischen und arbeitet seit vielen Jahren zusammen mit • Kindertageseinrichtungen • Grund- und Förderschulen, OGS Betreuung • Diakonie • Werkstätten für Behinderte • Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede • Alarmtheater Bielefeld • Kooperationspartnern aus der kulturellen Bildung (z.B. LAG Musik NRW e.V., Akademie (der kulturellen Bildung) Remscheid

	Darüber hinaus werden auch die Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in die Arbeit mit eingebunden.
Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	Ein Schwerpunkt des Vereins liegt auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, hier insbesondere auf der mit jungen Menschen, die behindert sind bzw. einen besonderen Förderbedarf haben. Musicus e.V. führt seit Jahren zahlreiche Angebote zur musikalischen und künstlerischen Förderung unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten durch. Dazu gehören Instrumentalunterricht, inklusives Bandprojekt, Bandcoaching, musik- und kunsttherapeutische bzw. -pädagogische Angebote sowie Theater- und Musicalprojekte. Die Angebote finden in Gruppen sowohl in der Mülheimer Str. als auch freizeitorientiert außerhalb des regulären Unterrichts vor Ort an den Schulen der Kinder statt. Dabei hat der Verein das erlebnisorientierte, gruppendynamische, kreative Arbeiten sowie die individuelle Leistungsfähigkeit der jungen Menschen besonders im Blick. Durch Musik und Kunst fördert Musicus e. V. das Finden und Erleben der persönlichen künstlerischen Ausdrucksfähigkeit der jungen Menschen, stärkt damit die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ermöglicht ihnen dadurch auch die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft. Gerade behinderten Menschen ist die Teilnahme an einer regulären Musik- und Kunstschule nicht (ohne weiteres) möglich. Wichtig ist dem Verein auch die inklusive Arbeit. Die Angebote richten sich ausdrücklich auch an junge Menschen ohne Beeinträchtigungen. Hieraus entstehen engagierte Projekte, die zum gesellschaftlichen Leben im Stadtbezirk Brackwede im Besonderen und damit auch in der Stadt Bielefeld einen beachteten Beitrag leisten. Auch an regelmäßigen interkulturellen Projekten (z. B. mit dem Alarmtheater) ist der Verein mit seinen Aktivitäten beteiligt. Damit beschränken sich die verschiedenen dargestellten Aktivitäten nicht nur auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Vielmehr stellen sie ein eigenständiges Handlungsfeld kultureller Jugendarbeit im Rahmen des Schwerpunktes außerschulischer Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII dar. § 10 Abs. 1 Nr. 3 des 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) nennt hier ausdrücklich die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen als Angebote kultureller Jugendarbeit. Schrifttum und Kommentierungen schließen hier die Jugendmusikschulen entsprechend ein. Somit ist Musicus e. V. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Gemeinnützige Tätigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	Dies ist i.d.R. anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist. Der (letzte aktuelle) Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 26.06.2018 bestätigt dies.
Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Das Team der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen setzt sich aus verschiedenen künstlerischen, sozialen, pädagogischen und therapeutischen Berufsfeldern zusammen. Die derzeit 15 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind in der Regel auf Honorarbasis tätig und bringen ihre spezifischen Kompetenzen in die Vereinstätigkeiten ein. Die Durchführung von Veranstaltungen erfordert dabei auch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Einsatz. Einzelne Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind neben der Arbeit im Verein auch in weiteren Engagements bzw. Anstellungen (auch außerhalb Bielefelds) tätig. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass die Aufgaben durch das multiprofessionelle Fachpersonal kompetent erfüllt werden kann. Die Angebote wurden zuletzt von 213 Personen in Anspruch genommen, davon überwiegend Kinder und Jugendliche. Musicus e. V. engagiert sich seit vielen Jahren für die musikalische und künstlerische Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen und deren Integration. Mit diesem Wirken und besonders durch inklusive und interkulturelle Aktionen und Projekte bringt er sich auch im Stadtbezirk Brackwede und auch darüber hinaus in das kulturelle Leben der Stadtgemeinschaft ein. Mit dem bevorstehenden Neubau möchte der Verein räumlich mehr Unabhängigkeit erlangen. Durch die größere Fläche wird er in die Lage versetzt, das Angebot in Bielefeld zu sichern, auszubauen und mit weiteren Akteuren zu kooperieren. Musicus e. V. erreicht mit seinem Angebot eine Teilzielgruppe der Jugendhilfe, handelt kontinuierlich und verfügt über eine breite fachpersonelle und ehrenamtliche Ressource. Damit lässt der Träger erwarten, dass er imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
Gewähr für eine dem Grundgesetz förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)	Die Arbeit des Vereins erfüllt auch diese Voraussetzung.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung	Aufgrund der Beschreibung der Tätigkeiten des Vereins und deren fachlicher, praktischer Ausführung ist der Verein im Sinne des § 1 SGB VIII tätig und trägt zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen bei. Die Kriterien des § 75 Abs. 1 SGB VIII können aus Sicht der Verwaltung als erfüllt angesehen werden. Der Antrag ist somit fachlich begründet. Zur Umsetzung des Kinderschutzes bestätigt Musicus e.V. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erklärt sich bereit, eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des Kinderschutzes gem. §§ 8a, 72a SGB VIII mit dem Jugendamt zu schließen. In der Vergangenheit wurden bereits Träger in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich durch den JHA anerkannt; so die Jugendmusik- und Kunstschule Bielefeld. Dies entspricht nach Recherche auch Entscheidungen anderer Kommunen. Auch von der obersten Landesjugendbehörde (Land NRW) wurden entsprechende Arbeitsgemeinschaften oder Verbände als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wie der Landesverband der Musikschulen in NRW, der Landesmusikverband oder die Landesarbeitsgemeinschaft Musik (LAG im Bereich kultureller Jugendarbeit).
Anlagen	• Antrag auf Anerkennung vom 23.08.2019 • Ergänzung zum Antrag • Konzeption Musicus / Articus • Gründungsprotokoll vom 02.02.1990 • Satzung (Fassung vom 12.07.2018) • Auszug aus dem Vereinsregister vom 14.08.2019 • Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 26.06.2018